

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung öffentlicher Ladeinfrastruktur

§ 1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die Nutzung sämtlicher Ladesäulen (im Folgenden Ladepunkt), die im Eigentum der Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG) stehen oder für die die SWG Dienstleistungen erbringt und die sich im öffentlichen Raum befinden. Sie finden auch für Kunden der Roamingpartner der SWG Anwendung. Eine Liste aller Ladestationen ist unter www.sw-greifswald.de/Ladestandorte veröffentlicht.

§ 2 Zugang zu den Ladesäulen/Ladepunkten

1. Der Zugang zu den Ladepunkten wird dem Nutzer per Smartphone (Web-App/App) oder per RFID-Karte eingeräumt.
2. Die SWG hat das Unternehmen eneco eMobility GmbH mit Abrechnungs- und Telefondienstleistungen beauftragt.

§ 3 Vertragsschluss/Preise

Durch Verbindung des Elektromobils mit dem Ladepunkt via Ladekabel kommt zwischen dem Nutzer und der SWG ein Vertrag über die Nutzung des Ladepunktes zustande. Soweit die Nutzung mit einer Ladekarte eines dritten Anbieters (Roamingpartner) oder in sonstiger Weise über einen anderen Fahrstromliefervertrag als den mit der SWG erfolgt, erfolgt eine Abrechnung der Stromlieferung im Verhältnis Nutzer/Roamingpartner bzw. Vertragspartner, zu den darin vereinbarten Konditionen. Anderenfalls gelten die jeweils gültigen Preise der SWG zur Nutzung öffentlicher Ladeinfrastruktur, welche auf der folgenden Internetadresse: www.sw-greifswald.de/Ladevorgang eingesehen werden können.

§ 4 Messung/Abrechnung

Die übertragene Energie wird bis 22 kW Wechselspannung (AC) mit eichrechtlich konformen Zählern im Sinne des Eichrechts und der Preisangabenverordnung kWh-basiert abgerechnet. Die Ablesung der Zählerstände der Ladepunkte kann vor und nach dem Ladevorgang an den jeweiligen Anzeigen der Ladesäulen erfolgen oder mittels Transparenzsoftware nachverfolgt werden. Die Einrichtung einer Transparenzsoftware ist über unseren Dienstleister, die eneco eMobility GmbH, möglich. Die Kontaktdaten lauten: E-Mail: support.de@eneco.com, Tel.: 0800067000. Eine Transparenzsoftware kann von der Webseite <https://www.eneco.emobility.com> unter der Kategorie „Validierung“ bezogen werden.

§ 5 Bestimmungsgemäße Benutzung

1. Der Ladepunkt darf ausschließlich für die Aufladung von Batterien in Elektromobilen gem. § 2 Nr. 1 der LSV genutzt werden, wobei die nachfolgenden Bedingungen und die Bedienungsanleitung einzuhalten sind. Die Bedienungsanleitung kann unter der Internetadresse: www.sw-greifswald.de/Ladevorgang eingesehen werden.
2. Vor dem Ladevorgang hat der Nutzer sicherzustellen, dass das zu ladende Elektromobil für einen Ladevorgang an dem Ladepunkt geeignet ist, insbesondere hat der Nutzer die Ladeeinrichtungen und das Ladeequipment auf erkennbare Beschädigungen, Knicke, Blankstellen etc. zu prüfen. Es dürfen ausschließlich einwandfreie, geprüfte und zugelassene Kabel und Steckvorrichtungen etc. verwendet werden. Im Falle einer Zuwiderhandlung ist die SWG berechtigt, Ladekabel und Ladeequipment, die nicht den Bestimmungen und Vorschriften entsprechen und die einen gefahrgeneigten Zustand oder eine erhebliche Gefahr für Dritte darstellen, vom Ladepunkt zu entfernen.
3. Soweit der Ladepunkt an Gehäuse, Schutzklappen Anschlussdosen oder ähnliches erkennbar beschädigt ist, z. B. durch Vandalismus, darf keine Nutzung erfolgen. Es wird gebeten, in derartigen Fällen die auf dem Ladepunkt abgebildete Servicehotline (Hinweisschild/Aufkleber) zu kontaktieren.
4. Die Nutzung des Ladeplatzes zum ausschließlichen Parken ist nicht gestattet. Die SWG behält sich vor, in derartigen Fällen das Elektromobil kostenpflichtig abschleppen zu lassen.

§ 6 Rechte der SWG/Ausschluss der Leistungspflicht

Die SWG ist dem Nutzer nicht zur Bereitstellung der Energie verpflichtet. Das gilt insbesondere dann, wenn eine Außerbetriebnahme durch die SWG aus technischen Gründen erforderlich oder geplant ist und in den Fällen, in denen eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Stromversorgung des Ladepunktes besteht.

§ 7 Haftung

1. Die SWG haftet für Schäden, die dem Nutzer durch Unterbrechung bzw. Unregelmäßigkeiten bei der Strombetankung entstehen, dem Grunde und der Höhe nach beschränkt entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV). Die Haftungsbegrenzungen sowie –ausschlüsse nach § 18 NAV gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
2. Außerhalb der Haftungsbegrenzungen und –ausschlüsse nach Abs. 1 ist die Haftung der SWG bzw. ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit diese Schäden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Schäden aus schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle der Verletzung, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen, beschränkt sich die Haftung der SWG sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schaden. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt. Falls Dritten in der Sphäre des Nutzers, insbesondere dem vom Nutzer verschiedene Eigentümer, Halter des Elektromobiles oder dessen Insassen, im Rahmen der Benutzung des Ladepunktes durch die SWG bzw. deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen Schäden zugefügt werden, stellt der Nutzer die SWG von etwaigen Schadenersatzansprüchen frei, es sei denn, die Schäden wurden innerhalb des vorgenannten Haftungsrahmens verursacht.
3. Der Nutzer haftet gegenüber der SWG für alle Schäden, die er schuldhaft verursacht hat und die im Zusammenhang mit der Benutzung des Ladepunktes stehen sowie für Schäden an dem Ladepunkt selbst nach den gesetzlichen Regelungen. Sollte es hierdurch zu einer Schädigung Dritter kommen, stellt der Nutzer die SWG von allen Ansprüchen Dritter frei.